

A: Name, Sitz und Zweck

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck

B: Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Vereinsarbeit

C: Organe

- § 6 Organe
- § 7 Vorstand
- § 8 Schatzmeister/in
- § 9 Mitgliederversammlung

D: Jugend

- § 10 Jugendversammlung

E: Schlussbestimmungen

- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Ausführung der Satzung

A: Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Der am 01.01.1997 in Angelbachtal gegründete Verein führt den Namen Tanzsportclub Blau Gelb Angelbachtal e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Angelbachtal. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 596 beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Sinsheim.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Tanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, der Landestanzsportverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für diese vorgeschriebenen Zwecke satzungskonform Verwendung finden.

B: Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - sporttreibende
 - fördernde
2. Außerordentliche Mitglieder
 - Jugendliche im Alter unter 16 Jahren
3. Ehrenmitglieder
 - Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird nach Wahl des aufzunehmenden Mitglieds entweder auf unbestimmte Zeit, oder fest auf die Dauer von vier Monaten geschlossen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung der gesetzlichen Volljährigkeit.
- 4.1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- 5.1. Die unbefristete Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Die befristete Mitgliedschaft erlischt automatisch nach der vereinbarten Zeit; es ist keine Kündigung seitens des Mitglieds erforderlich.
6. Die unbefristeten Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- 6.1 Die Kündigung hat fristgerecht über einen formlosen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu erfolgen.
- 6.2 Die Kündigung ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.
- 6.3 In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund akzeptiert werden.
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 6.5 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 6.4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a: wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b: wegen vereinschädigendem Verhalten.
- 7.1 Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief zuzustellen.
- 7.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne vorheriger Anhörung vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen oder der Bezahlung nicht abgeleiteter Arbeitsstunden mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 7.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch ohne vorheriger Anhörung vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaften Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
8. Die Mitgliedsbeiträge für die unbefristeten Mitglieder sind Monatsbeiträge und werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- 8.1 Die Beiträge, sowie Sonderbeiträge werden ausschließlich per Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 8.2 In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand von §4 Abs. 8 - 8.1 abweichen.
- 8.3 Der Antrag zu §4 Abs. 8.2 hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen.
- 8.4 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 5 Vereinsarbeit

1. Mitglieder verpflichten sich, den Verein durch eine vom Vorstand festzulegende Stundenanzahl bei der Vereinsarbeit und den Vereinsveranstaltungen zu unterstützen.
2. Die abzuleistenden Stunden werden vom Vorstand für jeweils ein Kalenderjahr unter Berücksichtigung der aktuellen Mitgliederzahlen und des zu erwartenden Arbeitsaufwandes festgelegt.
3. Die abzuleistenden Stunden können auch durch einen von der Hauptversammlung festgelegten Stundensatz entgolten werden.
4. Abgeleistete Stunden, die das vorgegebene Jahressoll überschreiten, können in das neue Kalenderjahr mit übernommen werden.
5. Jugendliche bis zum vollendeten 12 Lebensjahr, Fördermitglieder und der Vorstand nach § 6 sind von der Regelung § 5 Abs. 1 - 3 befreit.

C: Organe § 6

Die Organe des Tanzsportclubs Blau Gelb Angelbachtal e.V. sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Jugendversammlung

§ 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a: die/der Vorsitzende
 - b: die/der stellvertretende Vorsitzende
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein Vertretungsberechtigt.
- 2.1 Zum geschäftsführenden Vorstand gehören außer der Pos. 1, der/die Kassenwart/in, der/die Sportwart/in sowie der/die Schriftführer/in
3. Des Weiteren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - Jugendwart/in
 - Technischer Leiter/in
 - Geschäftsführer/in
 - Pressereferent/in
 - sowie bis zu zwei Beisitzern.
- 3.1 Eine Ämterhäufung von bis zu zwei Ämtern ist möglich, außer der Pos. 1a.
- 3.2 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG entschädigt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4.1 Im Innenverhältnis ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit nicht mehr als Euro 1000,-/Monat belasten, der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt. Einzelausgaben über Euro 1000,-/Monat bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
- 4.2 Für Verbindlichkeiten (z.B. Kreditaufnahme) über Euro 10000,-/Jahr ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 4.3 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt alternierend.
 1. Vorsitzende/r - Schriftwart/in
 2. Vorsitzende/r - Kassenwart/in
5. Der Vorstand ist auch beschlußfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt, ein ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der Vorstand scheidet - außer bei Tod oder Amtsniederlegung - erst aus dem Amt, wenn der Nachfolger gewählt ist.
7. Über die Vorstandssitzungen sowie die hier gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer gegenzulesen und digital abzulegen.

§ 8 Der/die Kassenwart/in

1. Der/die Kassenwart/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Die Abschlüsse sind nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen.
2. Die Kassenführung wird jährlich durch die Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, auf Einladung des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung gilt nur für Mitglieder nach § 3.
- 1.1 Der Vorstand kann in Ausnahme Fällen zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch das ortsübliche Anzeigenblatt "Angelbachtaler Mitteilungen" einzuladen.
- 2.1 Eine mangelnde Einladung gestattet nicht die Anfechtung eines Beschlusses, wenn rechtzeitig eine entsprechende Presseveröffentlichung erfolgt ist.
- 2.2 Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzureichen.
- 2.3 Anträge auf Satzungsänderung, Änderung bzw. des Zwecks des Vereins, sowie Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden resp. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- 4.1 Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder nach §3, wobei die außerordentlichen Mitglieder durch einen Gesetzlichen Vertreter vertreten werden.
- 4.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4.3 Vorratsbeschluss:
Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand nach § 7, sowie zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren.
6. Die Beitragsordnung, die die Beiträge und die außerordentlichen Beiträge regelt, ist auf der Mitgliederversammlung zu beschließen und gilt bis zur nächsten Beschlussfassung der Beitragsordnung. In der Beitragsordnung werden sowohl die Mitgliederbeiträge als, auch die außerordentlichen Beiträge geregelt.
7. Für den Antrag auf Satzungsänderung und Antrag für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
8. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, in welchen die Beschlüsse der Versammlung niedergeschrieben sind. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

D: Jugendversammlung

§ 10

Jugendarbeit

1. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder TSC Blau Gelb Angelbachtal e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
2. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TSC Blau Gelb Angelbachtal e.V.
3. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Jugendabteilung ab vollendetem 10. Lebensjahr, unter 10 Jahre ein Gesetzlicher Vertreter des Mitgliedes.
- 3.1 Passives Wahlrecht haben Mitglieder ab 16 Jahren (kann gewählt werden).
4. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart/in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4.1 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Jugendabteilung einzuberufen.
5. Die Jugendversammlung wählt eine Jugendsprecher/in und ggfs. einen Stellvertreter/in.
- 5.1. Die Jugendsprecher/in hat Sitz und Stimme in Vorstandssitzungen.

E: Schlussbestimmungen

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung dürfen nur die Punkte „Auflösung des Vereins“ und „Nachlassempfänger des Vereinsvermögens“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a: der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b: von den stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte bei der Mitgliederversammlung nicht die erforderlichen Anzahl der Mitglieder anwesend sein, kann zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Den notwendigen Beschluss fasst die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 12 Geschäftsjahr

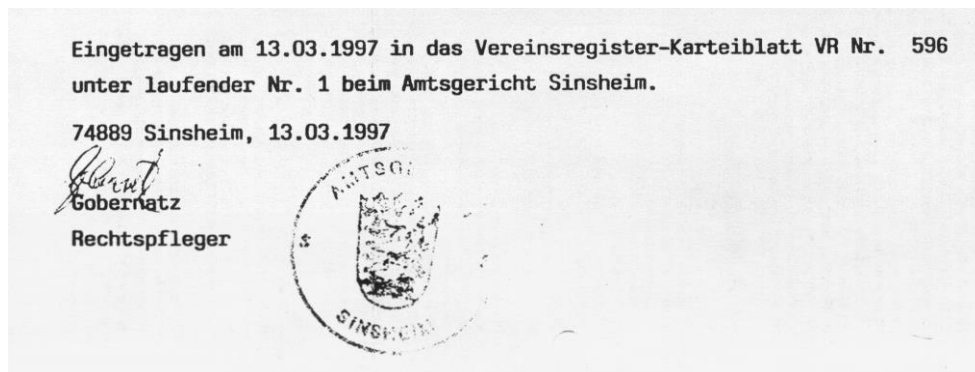
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

1. Diese Satzung umfasst 13 Paragraphen.
2. Sie tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim in Kraft.

Stand: 13. März 2024

Eingesannt von dem Original:



*Änderung aufgrund der „Vorläufigen Bescheinigung“ des Finanzamtes Sinsheim.

Stand: 16. November 1997
